

Satzung des Schulvereins am Marion Dönhoff Gymnasium

- § 1 Der Verein trägt den Namen „Schulverein am Marion Dönhoff Gymnasium e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg-Blankenese. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- § 2 Der „Schulverein am Marion Dönhoff Gymnasium e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der unterrichtlichen und erzieherischen Belange des Marion Dönhoff Gymnasiums und die Unterstützung von Unternehmungen und Anschaffungen, die der Gemeinschaftserziehung dienen.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die für seine gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
1. Mitgliedsbeiträge
 2. Veranstaltungen
 3. Zuwendungen jeglicher Art.
- § 5 Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bemühungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Quartals, in dem der Beitritt erklärt wird. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.
- § 6 Die Beitragshöhe ist jedem Mitglied freigestellt. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch jährlich EURO 15,00 und ist im Voraus, zu Beginn jeden Kalenderjahres, zu entrichten.
- § 7 Der Austritt erfolgt durch:
- a) schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes;
 - b) durch Einstellung der Beitragszahlung durch das Mitglied nach Schulabgang seines Kindes.
- Im Falle des erklärten Austritts wird dieser drei Monate nach Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- Im Falle der Einstellung der Beitragszahlung wird der Austritt mit dem Ende des Monats wirksam, in welchem das Kind die Schule verlassen hat.
- Das Recht der Mitglieder zum fristlosen Austritt aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Mit der Wirksamkeit des Austritts erlischt die Mitgliedschaft und das Recht des Mitgliedes am Vereinsvermögen.
- § 8 Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem Vorsitzenden, Rechnungsführer, Schriftführer und zwei Beisitzern.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Rechnungsführer. Sie vertreten den Verein rechtswirksam. Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass der Schulleiter kraft seines Amtes und ein weiteres Mitglied des Lehrerkollegiums als Rechnungsführer dem Vorstand angehören sollen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand leitet den Verein nach dem im §2 genannten Zweck. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Alle Beschlüsse müssen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gebilligt werden. Über die jährlich zur Verfügung zu stellenden Mittel und deren Verwendung beschließt der Gesamtvorstand.
- Alle Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In der Jahreshauptversammlung (siehe § 10) werden jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Kasse und die Rechnungsprüfung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- § 10 Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt. In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
- Jahresbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht des Rechnungsführers
 - Prüfungsbericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (§8)
 - Wahl der Rechnungsprüfer (§9)
- Weitere Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Wenn mindestens 25 Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- Satzungsänderungen sowie Auflösungsbeschluss bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Sofern die Satzungsänderung eine Zweckänderung des Vereins (§ 2) oder eine Änderung der Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens im Auflösungsfall (§ 12) vorsehen, bedürfen sie der Zustimmung sämtlicher erschienenen Mitglieder.
- Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- § 11 Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterschrieben sein. Die Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, muss spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- § 12 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 13 Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die den Inhalt der bisherigen Satzungen nicht verändern, für den Verein zu beschließen. Das gilt insbesondere für redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern bis spätestens in der dem Beschluss einer redaktionellen Satzungsänderung folgenden Mitgliederversammlung über diese Satzungsänderung zu berichten.
- § 14 Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über einen rechtfähigen Verein.
- § 15 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Blankenese bzw. das Landgericht Hamburg.